

Anlage 4

Vertrag über Zuwendungen für das Technische Halloren- und Salinemuseum Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale),
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand,
dieser vertreten durch die Beigeordnete für Kultur und Sport Dr. Judith Marquardt

Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der Verein „Hallesches Salinemuseum e. V.“ ,
vertreten durch den Vorstand
dieser vertreten durch
den Vorsitzenden Michael Kriebel,
den stellvertretenden Vorsitzenden Steffen Kohlert und
den Schatzmeister Jan-Hinrich Suhr

Mansfelder Str. 52
06108 Halle (Saale)

- nachfolgend „Verein“ genannt-

schließen gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Verein betreibt am oben benannten Standort das Technische Halloren- und Salinemuseum (nachfolgend Museum). Zweck des Vereins ist gemäß Satzung der Betrieb des Museums in Halle (Saale) sowie die Förderung der Tradition der Salzwirker Bruderschaft im Thale zu Halle.

Mit Beschlüssen vom 24.03.2010 und 23.06.2010, Vorlagen-Nr.: V/2009/08300 und V/2010/08752 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) die Grundlagen zur Übertragung des Museums in freie Trägerschaft geschaffen und festgelegt, dass der Verein gefördert wird. Dem entsprechend erhielt der Verein mit Leistungsvertrag vom 23.07.2010, verlängert mit Vertrag vom 06.11.2012 bis zum 31.12.2015, durch die Stadt Zuwendungen. Mit diesem Vertrag soll die institutionelle Förderung des Vereins neu geregelt werden.

Anlage 4

§ 1 Institutionelle Förderung des Vereins

(1)

Die Stadt gewährt dem Verein nach Maßgabe des Haushaltsplans der Stadt Halle (Saale) unter Beachtung des § 29 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik sowie der entsprechenden Anwendung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsverordnung folgende Zuwendungen:

im Jahr 2016: **520.000 Euro**
(in Worten: fünfhundertzwanzigtausend),

in den Jahr 2017 bis 2020 jeweils: **510.000 Euro,**
(in Worten: fünfhundertzehntausend),

(2)

Die Zuwendungen werden jährlich nach Vorlage des Wirtschaftsplanes (siehe § 4 des Vertrages) auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden ausgezahlt. Diese können weitere Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes enthalten, die diesen Vertrag ergänzen.

(3)

Die jährlichen Zuwendungen werden halbjährlich als Abschlagszahlung bis zum 3. Werktag der Kalendermonate Januar und Juli überwiesen. Maßgeblich für die Wahrung dieser Zahlungsfrist ist der Eingang auf dem Konto des Vereins.

§ 2 Zuwendungszweck

(1)

Die Zuwendungen werden zur institutionellen Förderung des Vereins bewilligt. Sie dienen ausschließlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Der Verein wird sie wirtschaftlich und sparsam verwenden.

(2)

Die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden insbesondere durch solche Leistungen sichergestellt, wie sie in der Anlage „Aufgabenbeschreibung für das Technische Halloren- und Salinemuseum“ aufgelistet sind. Diese als Anlage 1 beigefügte Liste ist Bestandteil des Vertrages.

Alle Änderungen der in dieser Liste aufgeführten Aufgabenbeschreibungen oder der Konzeption des Museums hinsichtlich Art, Ziel, Umfang oder Qualität sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung der Stadt.

Die Ausgestaltung des Museumsangebots und die Gestaltung der von den Besuchern zu zahlenden Entgelte obliegen dem Verein.

(3)

Der Verein verpflichtet sich, das Angebot des Museums als Beitrag der kulturellen Förderung und Bildung unter Beachtung der Richtlinien des Museumsverbands Sachsen-Anhalt zu betreiben. Er gewährleistet, dass sein Angebot dementsprechend geeignet und zweckmäßig ist und allen Besucherinnen und Besuchern des Museums zugutekommt.

(4)

Anlage 4

Die als Anlage Nr. 2 beigefügte Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben ist Bestandteil dieses Vertrages, soweit der Vertrag nicht abweichende Regelungen enthält.

Der Verein verpflichtet sich, diese Nebenbestimmungen einzuhalten.

§ 3 Finanzierungsplan und Finanzierungsart

(1)

Der Verein hat einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Jahre 2016 bis 2020 aufgestellt, der alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält. Dieser als Anlage Nr. 3 beigefügte Plan vom 20.08.2015 wird zum Bestandteil des Vertrages.

(2)

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(3)

Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrags. Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe bei dem Verein, es sei denn, seine Ausgaben lägen unter dem Zuwendungsbetrag (Festbetragsfinanzierung).

§ 4 Wirtschaftsplan

(1)

Der Verein erstellt für das Museum jährlich einen Wirtschaftsplan, der alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlichen Ausgaben enthält und damit den Kosten- und Finanzierungsplan vom 20.08.2015 konkretisiert bzw. ergänzt. Dieser Wirtschaftsplan muss der Stadt spätestens bis Ende November vorliegen und ist Grundlage für das folgende Bewilligungsjahr, für das ein gesonderter Zuwendungsbescheid ergeht.

(2)

Sofern sich aus den Wirtschaftsplänen für den Bewilligungszeitraum 2018 bis 2020 eine Abweichung zu der gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung zu leistenden Förderung ergibt, verpflichten sich die Parteien, über die Höhe der Förderung nachzuverhandeln und diese Vereinbarung entsprechend abzuändern.

§ 5 besondere Pflichten des Vereins

(1)

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende. Er wird seine für das Museum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend belehren.

(2)

Der Verein ist verpflichtet, an relevanten Erhebungen, Analysen und Berichten zur kulturellen Situation in der Stadt Halle (Saale) mitzuwirken sowie konstruktive Einschätzungen der Bedarfslage zur Struktur der kulturellen Angebote der Stadt Halle (Saale) abzugeben. Der Verein verpflichtet sich, das Museum in die Zusammenarbeit in existierende oder zu gründende Institutionen zur Förderung der musealen Arbeit in Halle (Saale) und dem Land Sachsen-Anhalt einzubeziehen.

Anlage 4

(3)

Der Verein trägt die Kosten für Versicherung und Werterhaltung bzw. Sicherung der Musealien sowie der Bibliothek.

(4)

Stadträtinnen und Stadträten, Mitgliedern des Kulturausschusses sowie der zuständigen Beigeordneten und den Beauftragten des Geschäftsbereichs ist während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung der Zutritt in die geförderten Einrichtungen für Dienstgeschäfte zu ermöglichen.

(5)

Auf die Zuwendung der Stadt ist in angemessener Form in der Öffentlichkeit hinzuweisen.

(6)

Der Verein hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist, ein Insolvenzverfahren von ihm beantragt oder gegen ihn eröffnet wird oder sich Veränderungen in der Vertretungsbefugnis des Vereins gegenüber der Stadt ergeben haben.

(7)

Er bemüht sich weiterhin, Fördermittel Dritter zu erhalten. Diese Fördermittel werden nicht auf die Zuschusshöhe angerechnet. Das Gleiche gilt für Gewinne, die in geringfügiger Höhe erwirtschaftet werden.

§ 6 Verwendungsnachweis

(1)

Der Verein hat die Verwendung der Mittel nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres bis zum 30.6. des folgenden Jahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form von Jahresrechnungen bzw. Jahresabschluss, worin Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplanes zusammenzustellen sind.

(2)

Wird der Verwendungsnachweis eines Rechnungsjahrs seitens der Stadt nicht innerhalb von einem Jahr nach Eingang beanstandet, gilt er vorbehaltlich des Bekanntwerdens weiterer Tatsachen, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung des Verwendungsnachweises nicht ersichtlich waren und grundsätzlich zu einer Rückforderung führen würden, als genehmigt.

(3)

Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsmäßige Verwendung der von der Stadt bereitgestellten Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Vereins oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Der Verein hat alle notwendigen Auskünfte zum Museum zu erteilen. Das Prüfungsrecht der Stadt umfasst auch die Vorlage aller Unterlagen, die zur Prüfung der geleisteten Lohn- und Gehaltszahlungen erforderlich sind.

(4)

Bei begründetem Verdacht auf missbräuchliche Mittelverwendung oder begründetem Verdacht einer bevorstehenden Insolvenz ist die Stadt berechtigt, jederzeit - grundsätzlich nach Voranmeldung - durch örtliche Erhebungen in den vom Verein genutzten Räumlichkeiten die fachliche Arbeit sowie Verwendung der gewährten Zuschüsse zu prüfen. Der Verein ist verpflichtet, zu diesem Zweck in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

Anlage 4

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

Die Stadt hat das Recht, jederzeit vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Wichtige Gründe für den Rücktritt liegen insbesondere vor, wenn

- a) sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel geändert haben oder nachträglich entfallen sind,
- b) der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Vereins zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- c) der Verein die Mittel zu Unrecht erlangt,
- d) die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind,
- e) der Verein eine mit dem Vertrag übernommene Verpflichtung verletzt.

Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung sofort fällig.

§ 8 Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen

Im Fall eines Rücktritts nach § 7 sind die gewährten und noch nicht verwendeten Mittel von dem Tag an, der dem Rücktritt folgt, auf 3 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz entsprechend § 247 BGB bis zum Tag der Rücküberweisung des gekündigten Betrags zu verzinsen und an die Stadt abzuführen.

Wird die Zuwendung nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und tritt die Stadt nicht vom Vertrag zurück, so kann sie vom Verein für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangen.

§ 9 Anerkennung der Rücktrittsgründe

Mit der Unterzeichnung des Vertrags erkennt der Verein ausdrücklich die Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen und die sonstigen Rückzahlungsregelungen an.

§ 10 Vertragslaufzeit

(1)

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft und wird zunächst für eine Laufzeit von 5 Jahren geschlossen. Der Vertrag endet damit zum 31. Dezember 2020.

(2)

Das Vertragsverhältnis verlängert sich um 5 Jahre, wenn es nicht von einer Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Sofern bis zu einer derartigen Vertragsverlängerung keine Einigung über die Höhe der finanziellen Zuwendung zustande kommt, erfolgt bis zur Einigung eine anteilige Zuwendung in Höhe von 80 v. H. der zuletzt erfolgten Förderung. Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen in § 1 Absatz 3.

Anlage 4

§ 11 Kündigung

Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende zu kündigen.

§ 12 Schlussvorschriften

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen, pädagogischen bzw. wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Halle (Saale), den

Dr. Judith Marquardt
Stadt Halle (Saale)

Michael Kriebel
Vorsitzender
Hallesches Salinemuseum e. V.

Steffen Kohlert
Stv. Vorsitzender
Hallesches Salinemuseum e. V.

Jan-Hinrich Suhr
Schatzmeister
Hallesches Salinemuseum e. V.